



**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Christopher Rehnert, Tel. 78727-700

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst**

Beschlussvorlage Nr. 167/2025

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

07.07.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Fast der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Eine 100 %ige Kostendeckung kann allerdings aufgrund der Erlasslage des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums nicht mehr erreicht werden. Auf Basis der geltenden Erlasslage können Personalkosten für die Notfallsanitäterqualifikation von verbeamteten Auszubildenden in Höhe von ca. 130.000,00 € bei einem Gesamt-Volumen des Gebührenhaushalts von rd. 12.070.000,- € nicht refinanziert werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

**Beschlussumsetzung bis 01.09.2025**

**Beschlussvorschlag:**

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

**Begründung:**

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als große kreisangehörigen Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 14 Abs. 5 RettG NRW haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG NRW auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans und es ist Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis vom 25.03.2004 in der Fassung der Fortschreibung vom 01.04.2023 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2025 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreis beauftragten Gutachters erarbeitet wurden.

Diese Gebührenkalkulation ist den Kostenträgern nach § 14 Abs. 2 zur Stellungnahme übersandt worden. Innerhalb der anerkannten Bearbeitungsfrist erfolgte keine Reaktion der Kostenträger.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation mit Schreiben vom 31.03.2025 zugestimmt.

Lüdenscheid, den 16.06.2025

In Vertretung:

*gez. Kessler*

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Entwurf der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Gebührenübersicht